

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

Diese Ausgabe erscheint auch online



GEMEINDE



WIMSHEIM

Nummer 31

Freitag, 31. Juli 2015

Jahrgang 57

**Wir wünschen
der Einwohnerschaft**

Schöne Urlaubstage

**Ihr Bürgermeister Mario Weisbrich
mit Gemeinderat und Gemeindeverwaltung**



AMTSBLATT

Veranstaltungen - Termine



August 2015

01.08.	Kinderferientag TSV
05.08.	Kinderferientag SC
10.08.	Kinderferientag Gemeinde
14.08.	Kinderferientag Feuerwehr und Landfrauen
22.08.	Kinderferientag Radfahrverein und DRK
27.08.	Kinderferientag BUND Heckengäu
29.08.	Kinderferientag AKK und CVJM

Amtliche Bekanntmachungen



Geschwindigkeitskontrolle in der Rathausstraße

Am 23. Juni 2015 wurde durch das Landratsamt Enzkreis in der Rathausstraße eine Geschwindigkeitskontrolle durchgeführt. In einem Zeitraum von 1,5 Stunden wurden bei Überwachung einer Fahrtrichtung 37 Fahrzeuge erfasst und davon 11 beanstandet. Zulässig in dem verkehrsberuhigten Bereich ist Schrittgeschwindigkeit (max. 7 km/h). Bei den 11 beanstandeten Fahrzeugen lagen folgende Geschwindigkeitsüberschreitungen vor:

1 Fahrzeug	bis 10 km/h,
6 Fahrzeuge	bis 15 km/h
2 Fahrzeuge	bis 20 km/h
2 Fahrzeuge	bis 25 km/h

Da fast 1/3 aller kontrollierten Fahrzeuge die zulässige Höchstgeschwindigkeit, zum Teil um das 4-fache, überschritt, bitten wir die Geschwindigkeit von maximal 7 km/h in den verkehrsberuhigten Bereichen Rathausstraße, Mörikestraße (bis Einmündung Austraße) Kirchgasse, Breitloh- und Schafbaumweg dringend einzuhalten. Ebenfalls möchten wir darauf hinweisen, dass in verkehrsberuhigten Bereichen ebenfalls rechts vor links gilt. So müssen z.B. die Rathausstraße in Richtung Wurmberger Straße befahrende Fahrzeuge die Vorfahrt der aus der Kirchgasse kommenden Fahrzeuge beachten. Um Verwarungs- und Bußgeldbescheide bei künftigen Verkehrskontrollen zu vermeiden, bitten wir um Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten.

Bürgermeisteramt

Impressum Herausgeber:

Gemeinde Wimsheim, Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaummedien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, oder Vertreter im Amt, www.wimsheim.de. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: anzeigen.71263@nussbaummedien.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13. E-Mail: abonnenten@wdspresservertrieb.de Internet: www.wdspresservertrieb.de

Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch sind Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

In allen Verbandsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu muss der Zeitraum der öffentlichen Auslegung, der mindestens eine Woche vorher in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden bekannt zu machen ist, identisch sein. Nachdem beim ersten Mal (Woche Nr. 29) in einer Verbandsgemeinde die öffentliche Bekanntmachung vergessen wurde und beim zweiten Mal (Woche Nr. 30) in einer anderen Gemeinde die Bekanntmachung derselben Auslegungsdauer wie in der Woche Nr. 29 nochmals veröffentlicht wurde (Bekanntmachung im Amtsblatt dieser Gemeinde am 23.07.2015 mit Auslegungsbeginn am 27.07.2015 = Verstoß gegen die Formvorschrift nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch), ist es erforderlich, die öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der sechs Verbandsgemeinden ein drittes Mal durchzuführen.

Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbands Heckengäu für den Bereich „Schellenberg“ in Mönshheim

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands „Heckengäu“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.07.2015 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 für den Bereich „Schellenberg“ mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schellenberg – 1. Änderung“ der Gemeinde Mönshheim.

Der Umfang der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Änderungsentwurfs vom 09.07.2015 der im folgenden Kartenausschnitt dargestellt ist:



Der Entwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung vom 09.07.2015 mit Begründung vom 09.07.2015 einschließlich des Umweltberichtes vom 22.06.2015 und Anlagen sowie die nach Einschätzung des

Gemeindeverwaltungsverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen zur **öffentlichen Einsichtnahme**

**von Montag, den 17.08.2015
bis zum Freitag, den 25.09.2015**

jeweils einschließlich während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr) bei der **Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbands Heckengäu, dem Bürgermeisteramt Mönshheim, Rathaus, Besprechungszimmer bzw. Trauzimmer im 1. OG, Schulstraße 2 in 71297 Mönshheim** aus (§ 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BauGB).

Hinweis:

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Schellenberg - 1. Änderung“ der Gemeinde Mönshheim lag bzw. liegt von Montag, den 27.07.2015 bis zum Freitag, den 04.09.2015 zum vorliegenden Bauleitplanverfahren unter der oben angegebenen Adresse aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sind verfügbar:

1. Zum Schutzgut Menschen bezüglich

- der schalltechnischen Auswirkungen des Plangebiets auf seine Umgebung und Einwirkungen auf das Plangebiet bzgl.
- geplante gewerbliche Nutzungen
- Erhöhung der Verkehrslärmemissionen
- Straßenverkehr auf der Landesstraße L1177
- Anlagenlärm vorhandener Gewerbegebiete bzw. -betriebe
 - der visuellen Effekte
- Sichtbeziehungen
- Lichtimmissionen
 - der Auswirkungen auf Wohnbereiche
 - der naturbezogenen Erholung
 - des Vorbehaltsgebiets für die Erholung gem. Regionalplan Nordschwarzwald
 - der Luftschadstoffe
 - des Baustellenbetriebs
 - des öffentlichen Personennahverkehrs
 - der Verkehrszunahme

2. Zum Schutzgut Klima / Luft bezüglich

- des Lokalklimas
- der Windverhältnisse
- der Lüfthygienischen Auswirkungen auf die Umgebung des Plangebiets
- Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr
- Emissionen der technischen Anlagen

3. Zum Schutzgut Boden bezüglich

- der geologischen Verhältnisse
- Oberer Muschelkalk
- Mittlerer Muschelkalk
- Flacht-Schellenberg Graben tektonische Störungszone
 - der Beschaffenheit des Bodens
- Bodentypen/ Bodenfunktionen
- Versiegelungen
 - Altlasten
 - Auswirkungen des geplanten Vorhabens durch Flächeninanspruchnahme

4. Zum Schutzgut Wasser bezüglich

- der Oberflächengewässer
- des Grundwassers
- der Abwasserbeseitigung, insbes. der Versickerung des Niederschlagswassers von Dachflächen
- der Wasserschutzgebiete
- „Strudelbachtal“, Schutzzone IIb (rechtskräftig)
- „Halden“, Schutzzone III (fachtechnisch abgegrenzt, nicht rechtskräftig)
 - Auswirkungen des geplanten Vorhabens durch Flächeninanspruchnahme

5. Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen bezüglich

- der biologischen Vielfalt
- der Schutzgebiete (FFH, NSG, LSG),
- FFH-Gebiet „Strohgäu und unteres Enztal“ (DE7119-341)
- Landschaftsschutzgebiet Weissach (Teilgebiet Ib)
 - geschützter Biotope nach §32 NatSchG BW
- Hecken und trockenwarme Gebüsche NW Weissach
- Vier Hecken nördlich Porsche Gelände
- Gehölze, Steinriegel im Gewann Dreieichen
- Feldhecken, Steinriegel im Gewann Wallenacker
- Gehölze, Steinriegel im Gewann Dreieichen/ Wallenacker
 - des Biotopverbunds zwischen den FFH-Gebieten Schellenberg und Heuberg
 - der aktuellen Vegetation im Untersuchungsraum einschließlich Plangebiet
 - des Artenschutzes
- besonders und streng geschützte Tierarten
- Brutvogelarten
- Fledermausarten und weitere Säugetierarten
- Insektenarten
- totholzbewohnende Käferarten
- Amphibien- und Reptilienarten
 - der Querungsmöglichkeiten für Wildtiere
 - der Flächeninanspruchnahme
 - des Baustellenbetriebs

6. Zum Schutzgut Landschaft bezüglich

- der Landschaftsräume:
- Industriegebiet EZ-Weissach,
- Waldflächen Schellenberg und Heuberg
- reich strukturierte Offenlandbereiche
 - Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf
- die landschaftstypische Charakteristika (Eigenart und Natürlichkeit)
- die Naturraumausstattung
- die Erholungsfunktionen
- die Einsehbarkeit/Blickbeziehungen (Schönheit) (Erhalt des Gehölzstreifens)
- das Plenumgebiet Heckengäu
- das Vorbehaltsgebiet für die Erholung gem. Regionalplan Nordschwarzwald

7. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter bezüglich

- des Denkmalschutzes
- der Belange der Land- und Fortwirtschaft
- Geh- und Fahrrechte
- Verschattung landwirtschaftlicher Flächen
 - des Leitungsbestands der:
- terranets BW westlich des Plangebiets
- Bodensee Wasserversorgung nördlich des Plangebiets
 - der historischen Markungsgrenze „Wechsel“

8. Zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen bezüglich

- des Schutzes des Oberbodens- des schonenden Umgangs mit dem Boden
- der Beschränkung von Versiegelung
- der Versickerung des anfallenden Regenwassers von Dachflächen
- der Dachbegrünung
- der Verwendung insektenverträglicher Leuchtmittel
- des Erhalts eines Gehölzstreifens als Sichtschutz und Biotopverbundachse
- der Erhöhung der Biodiversität durch liegendes Totholz
- der Gehölzentnahme im Winter
- vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) entlang des Regenrückhaltebeckens im B-Plangebiet „Schellenberg“ (Fledermauskästen)
- der Anpflanzung einer Baumreihe aus Winterlinde (*Tilia cordata*) entlang der Gemarkungsgrenze
- der Sanierung einer 90 m langen Trockenmauer im Angerstal
- der Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen

9. Umweltbericht und Fachgutachten (mit Aussagen zu einem oder mehreren der unter Ziff. 1-8 genannten Umweltbelange)

- Umweltbericht nach § 2a BauGB vom 22. Juni 2015
- Geotechnisches Gutachten vom 12. Juni 2015

- Artenschutzrechtliche Prüfung nach §44 BNatSchG vom 22. Juni 2015
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gem. §34 BNatSchG Strohgäu und unteres Enztal (DE 7119 – 341) vom 22. Juni 2015
- Gutachten zur Beurteilung von Luftschadstoffen vom 08.06.2015
- Gutachten zu Ermittlung und Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen vom 22.06.2015

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, dem Bürgermeisteramt Mönsheim, Rathaus, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim, oder auf dem Rathaus einer Mitgliedsgemeinde des GVV Heckengäu vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mönsheim, 10.07.2015
gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender

Schulverband "Heckengäu"

Sitz: Wiernsheim

Auf Grund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes "Heckengäu" am 09.06.2015 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Neufassung der Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die Gemeinden Mönsheim, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg im Folgenden Verbandsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Schulverband Heckengäu" einen Schulzweckverband.
- (2) Der Schulzweckverband, im folgenden "Verband" genannt, hat seinen Sitz in Wiernsheim.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Schulträger im Sinne von § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) für die zum Beginn des Schuljahres 2014/15 eingerichtete Gemeinschaftsschule der Gemeinden Mönsheim, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg und für die im Verbund mit der Gemeinschaftsschule geführte Grundschule sowie der spätestens zum Ende des Schuljahres 2018/19 auslaufenden Werkrealschule.
Die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule wird in den Klassenstufen 5 bis 7 am Standort der Außenstelle in Mönsheim und in den Klassenstufen 8 bis 10 am Standort der Stammschule in Wiernsheim geführt.
- (2) Die Gemeinden Wiernsheim und Wurmberg haben als Schulverband „Platte“ auf einer von der Gemeinde Wiernsheim bereitgestellten Grundfläche im Gewann "Lindenäcker" der Gemeinde Wiernsheim ein Schulzentrum mit Schulgebäude, Hausmeisterwohnhaus und Turnhalle errichtet. Zusätzlich hat die Gemeinde Wiernsheim später auf dem Schulgelände auf Kosten der Gemeinde Wiernsheim ein Grundschulgebäude errichtet.
Die Gemeinde Mönsheim stellt am Standort Mönsheim ihr Schulgebäude zur Verfügung.
- (3) Der Verband ist auch Träger der Schülerbeförderungskosten, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind.

§ 3

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Schulbeirat und der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und aus 12 weiteren Vertretern, von denen 3 auf die Gemeinde Mönsheim, 3 auf die Gemeinde Wiernsheim, 3 auf die Gemeinde Wimsheim und 3 auf die Gemeinde Wurmberg entfallen. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des § 15 GKZ, wobei die Niederschriften über die Verhandlungen der Verbandsversammlung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen sind. Schriftführer ist der Geschäftsführer oder der Kassenverwalter des Verbandes.
- (3) Die Gemeinde Wiernsheim hat das Recht, gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, welche die im Verbund mit der Gemeinschaftsschule geführte Grundschule betreffen, Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung einzulegen.

§ 5

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie beschließt insbesondere über:
 - Die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass allgemeiner Satzungen
 - das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Verbandes
 - die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - den Erlass der Haushaltssatzung
 - die Feststellung der Jahresrechnung
 - die Vergabe von Lieferungen sowie die Vergabe von Bauleistungen für Maßnahmen mit einem Kostenvorschlag von über 50.000,- Euro im Einzelfall
 - die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften
 - den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken
 - die Anstellung und Entlassung von Bediensteten des Verbandes
 - alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von erheblicher, wirtschaftlicher Bedeutung sind
- (2) Auf die Verbandsversammlung finden, unbeschadet des § 15 Abs. 1 – 3 GKZ, die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden von den Bürgermeistern oder deren Stellvertretern geführt.

§ 6

Schulbeirat

- (1) Der Schulbeirat besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden.
- (2) Schulleitung und Geschäftsführung sowie weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

- (3) Der Schulbeirat beschließt die Vergabe von Lieferungen sowie die Vergabe von Bauleistungen für Maßnahmen mit einem Kostenvorschlag von bis zu 50.000,- Euro im Einzelfall. Darüber hinaus bereitet er die Sitzungen der Verbandsversammlung vor.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter richtet sich nach der Amtszeit der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit wird jeweils ein Ersatz gewählt. Bis zur Neuwahl nach Satz 1, nehmen der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

- (2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Es steht ihm die Bewirtschaftungsbefugnis für die Vergabe von Lieferungen und Bauleistungen für Maßnahmen mit einem Kostenvoranschlag bis 20.000,- Euro im Einzelfall zu, sofern die haushaltsrechtlichen Mittel dafür zur Verfügung stehen.

- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende nach Anhörung des Schulbeirates anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Dienstkräfte

Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.

§ 9

Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgelegt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.

§ 10

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbands gelten die Vorschriften über das Gemeindewirtschaftsrecht entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltsatzung und des Haushaltsplans, sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen.
- (2) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Verbandes werden vom Verbandsmitglied Wiernsheim besorgt. Der Verband ernennt zu diesem Zweck, auf Vorschlag der Gemeinde Wiernsheim, einen Geschäftsführer und einen Kassenverwalter zu Ehrenbeamten des Verbandes.
- (3) Für die Erledigung der Verbandsgeschäfte erhält die Gemeinde Wiernsheim als Kostenersatz einen jährlichen Pauschalbetrag, welcher zwischen ihr und dem Verband vereinbart wird.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine jährliche Schul- und Betriebskostenumlage (§12 Verbandssatzung) und durch eine Kapitalumlage (§13 Verbandssatzung) aufgebracht.
- (2) Die Kosten für den Betrieb der im Verbund mit der Gemeinschaftsschule geführten Grundschule werden allein vom Verbandsmitglied Wiernsheim getragen.

§ 12

Schulkostenumlage

- (1) Die jährliche Schulkostenumlage wird zur Deckung des Aufwandes im Verwaltungshaushalt erhoben. Umlageschlüssel ist grundsätzlich die Zahl der Schüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres.
- (2) Die Kosten der Grundschule Wiernsheim sowie der Grundschule Mönsheim, die sich zum Teil im selben Gebäude wie die Gemeinschaftsschule Heckengäu befinden, werden gesondert heraus gerechnet und fallen der Gemeinde Mönsheim bzw. der Gemeinde Wiernsheim zur Last. Ist eine genaue Berechnung und Abgrenzung dieser Kosten nicht möglich, dann werden sie im Verhältnis der Schülerzahlen von Grund- und Gemeinschaftsschule aufgeteilt. Die Kosten, die der Gemeinde Mönsheim für die Außenstelle entstehen, werden einmal jährlich mit dem Zweckverband abgerechnet.
- (3) Die Nutzung der Lindenhalle Wiernsheim und der Appenbergsporthalle Mönsheim wird den Gemeinden der Schulstandorte vom Schulverband Heckengäu mit einem vereinbarten Stunden-satz vergütet.
- (4) Bei der Berechnung der Schulkostenumlage werden von den gesondert festzustellenden Betriebskosten der Schulturnhalle Wiernsheim 25 v.H. für außerschulische Benutzung angesetzt und sind von den Gemeinden Wiernsheim und Wurmberg im Verhältnis der Nutzung zu tragen.
- (5) Bei Mitbenutzung der Anlage der Gemeinschaftsschule durch die Grundschule Wiernsheim sind die Betriebskosten der Gemeinschaftsschule anteilig vom Träger der Grundschule zu erstatten.
- (6) Die Betriebskosten umfassen die Personalausgaben, Bewirtschaftungskosten, Versicherungen und Geschäftsausgaben.
- (7) Die Schulkostenumlage wird im gleichwertigen Verhältnis von der Verbandsverwaltung bei Bedarf von den Mitgliedsgemeinden abgerufen. Solange die Höhe noch nicht feststeht, gilt das zuletzt festgestellte Rechnungsergebnis als Ausgangsbasis.

§ 13

Investitionen und Kapitalumlage

- (1) Der Verband erhebt eine Kapitalumlage für Ausgaben des Vermögenshaushaltes. Für den Umlageschlüssel gilt § 12 Abs. 1, unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall. Die Kosten für Investitions- und Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden und Außenanlagen sind dabei am Standort Mönsheim von den Gemeinden Mönsheim und Wimsheim und am Standort Wiernsheim von den Gemeinden Wiernsheim und Wurmberg zu finanzieren.
- (2) Tritt später ein weiterer Schulraumbedarf auf, der nur durch Neu- oder Erweiterungsbauten befriedigt werden kann, so werden die beteiligten Gemeinden gleichfalls zur Finanzierung beitragen. Art und Umfang der Beteiligungen werden in besonderen Vereinbarungen festgelegt. Dasselbe gilt für Schulinvestitionen anderer Art.
- (3) Die Kapitalumlage wird jeweils eine Woche nach ihrer Anforderung fällig. Je nach dem Kassenbedarf für die Durchführung der Maßnahmen, zu deren Finanzierung sie dient, wird sie sofort in voller Höhe oder in Teilbeträgen erhoben.

§ 14**Investitionszuschüsse**

Der Schulträger ist für die Antragstellung aus Förderprogrammen, welche die Gemeinschaftsschule betreffen, an beiden Standorten zuständig. Dabei ist er auch Zuschussempfänger. Der Schulträger verpflichtet sich hierbei zur Weitergabe etwaiger Fördermittel in voller Höhe an den jeweiligen Gebäudeeigentümer. Eventuelle Zuschussrückforderungen sind vom jeweiligen Gebäudeeigentümer an den Schulträger zu erstatten.

§ 15**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden in der für die gemeindeeigenen Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Weise.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 ist die zuletzt erfolgte Bekanntmachung in einer Verbandsgemeinde maßgebend.

§ 16**Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen werden kann, werden zuvor zwischen dem Verband und der Gemeinde schriftlich vereinbart. In der Regel hat die beitretende Gemeinde an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.

§ 17**Auflösung des Verbandes**

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung sind die Kapitalumlagen. Dabei ist der von den Gemeinden Wiernsheim und Mönsheim erbrachte Aufwand unter Abzug der vom Verband getätigten, anlagemäßigen Verbesserungen in Abrechnung zu bringen.
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Wiernsheim. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

§ 18**Inkrafttreten**

- (1) Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die seitherige Verbandssatzung vom 02.04.1996 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Wiernsheim, den 24.07.2015

Gez. Oehler,
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Schulverband "Heckengäu" geltend gemacht worden ist; der

Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wiernsheim, den 24. Juli 2015

Für den Zweckverband Schulverband Heckengäu und für die Gemeinde Wiernsheim:

gez. Karlheinz Oehler,
Bürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Für die Gemeinde Mönsheim:

gez. Thomas Fritsch,
Bürgermeister

Für die Gemeinde Wimsheim:

gez. Mario Weisbrich,
Bürgermeister

Für die Gemeinde Wurmberg:

gez. Jörg-Michael Teply,
Bürgermeister

Landratsamt Enzkreis

Pforzheim, 16.07.2015

KOMMUNALAUF SICHT

**Erweiterung des Schulverbandes
„Platte“ zum Schulverband „Heckengäu“
und Einrichtung einer Gemeinschaftsschule**

Genehmigung

Die Gemeinde Mönsheim, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg haben aufgrund entsprechender Beschlüsse ihrer Gemeinderäte den Beitritt zum Schulverband „Heckengäu“ beschlossen und die Verbandssatzung vereinbart. Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung Schule und Bildung, nach § 30 SchG liegt vor.

Das Landratsamt Enzkreis ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Wir genehmigen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 GKZ die Verbandssatzung des Schulverbandes „Heckengäu“.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GKZ bestimmen wir, dass der Wortlaut der Verbandssatzung zusammen mit der Genehmigung in den Verbandsgemeinden nach deren Satzung über die öffentliche Bekanntmachung bekanntzumachen ist.

Der erweiterte Schulverband entsteht am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung in den Amtsblättern der beteiligten Gemeinden (§ 8 Abs. 2 GKZ in Verbindung mit § 17 der Verbandssatzung).

Gez. Karl Röckinger
Landrat

Die Gemeindekasse informiert**Steuertermine**

Die Steuerpflichtigen werden darauf aufmerksam gemacht, dass am **15. August** folgende Raten zur Zahlung fällig werden:

Gewerbesteuer 2015	3. Rate
Grundsteuer A und B 2015	3. Rate

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Steuern müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Säumniszuschläge und Mahngebühren berechnet werden.

Neue Grundsteuerbescheide werden nur noch bei einer Änderung zugestellt, ansonsten ist der Grundsteuerbescheid von 2002 gültig.

**Die Hagenschießhalle ist in den
Sommerferien vier Wochen geschlossen**

Die Hagenschießhalle ist in der Zeit vom 01. August 2015 bis einschließlich 31. August 2015 geschlossen. Ein Übungsbetrieb ist in dieser Zeit nicht möglich.

Wir bitten um Beachtung und Weitergabe an die Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter.

Die Gemeindeverwaltung

Sprechzeiten Notar

Wir geben den nächsten Termin für den Amtstag von Notar Mauch in Wimsheim bekannt und zwar am

Dienstag, 25. August 2015 - vormittags

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten!

Bitte vereinbaren Sie Termine **ausschließlich** über das Notariat IV in Mühlacker unter der Tel.-Nr. 07041 / 811 89-40.

Abfall aktuell

Abfuhrtermine



	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne □ Flach ● Rund	Recyclinghof Friedheim	Recyclinghof Wurmberg	Sonstiges
AUGUST					
1 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
2 So					32. KW
3 Mo					
4 Di		14:00-17:30			
5 Mi					
6 Do		14:00-17:30	9:00-12:30		
7 Fr					
8 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
9 So					33. KW
10 Mo	x				
11 Di			14:00-17:30		
12 Mi		□			
13 Do		● 9:00-12:30	14:00-17:30		
14 Fr					
15 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
16 So					34. KW
17 Mo					
18 Di					
19 Mi		14:00-17:30	9:00-12:30		
20 Do					
21 Fr		14:00-17:30	9:00-12:30		
22 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
23 So					35. KW
24 Mo	x				
25 Di					
26 Mi		9:00-12:30	14:00-17:30		
27 Do					
28 Fr		9:00-12:30	14:00-17:30		
29 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
30 So					36. KW
31 Mo					

Öffnungszeiten der Deponie und des Recyclinghofs

Maulbronn

siehe Seite 8

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim

Termine:

So. 02.08.2015 Ausrücken aller Gruppen.

Beginn: 07:00 Uhr.

Fundsachen

Auf der Gemeinde wurde eine Brille abgegeben.



Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Enzkreis

Flüchtlinge im Enzkreis

Teil 2: Wie viele Flüchtlinge kommen in den Enzkreis – und wie werden sie verteilt?

Viele Tausend Menschen suchen zurzeit Zuflucht in Deutschland. Woher kommen diese Menschen, wo und wie werden sie untergebracht, dürfen sie arbeiten und wenn ja, ab wann? Auf diese und zahlreiche weitere Fragen gibt eine Artikelserie Antworten, die im Mitteilungsblatt erscheint.

Wie viele Menschen kommen in den Enzkreis?

Im Enzkreis lebten Ende Juni 1.035 Flüchtlinge. Jeden Monat kommen im Durchschnitt etwa 80 Menschen hinzu. Allerdings schwankt diese Zahl stark: Im Juli werden es voraussichtlich 150 „Zugänge“ sein. Im Verhältnis zur Bevölkerung kommt derzeit auf 200 Einwohner ein Flüchtling.

Wenn Flüchtlinge in Deutschland Asyl beantragen, werden sie zunächst in Erstaufnahme-Einrichtungen untergebracht. Dabei werden sie nach einem bestimmten Schlüssel auf die Bundesländer verteilt, bei dem die Einwohnerzahl und die Steuerkraft berücksichtigt werden. Nach Baden-Württemberg kommen nach dieser Quote knapp 13 Prozent der Menschen, nach Bayern sogar über 15 Prozent, nach Rheinland-Pfalz dagegen nur knapp 5 Prozent.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit drei Landes-Erstaufnahme-Einrichtungen (LEA): In Karlsruhe, Meßstetten und (seit April) in Ellwangen. Weitere Häuser sind in Mannheim, Schwäbisch Hall und Freiburg geplant, um alle Menschen unterbringen zu können.

In der LEA werden die für den Asylantrag relevanten Daten erfasst und die Flüchtlinge auf ihren Gesundheitszustand untersucht. Spätestens drei Monate danach werden sie dann auf die Stadt- und Landkreise verteilt. Hierbei zählt allein die Bevölkerungszahl: Der Enzkreis ist demnach verpflichtet, 2,05 Prozent der Menschen aufzunehmen, die Baden-Württemberg zugewiesen wurden.

Diese sogenannte „vorläufige Unterbringung“ erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften sowie dezentral in einzelnen Wohnungen. Im Enzkreis setzt man auf Einrichtungen mit etwa 50 Bewohnern – so lässt sich zum Beispiel die soziale Betreuung sinnvoll organisieren, ohne dass ein Gefühl von unüberschaubaren „Massenunterkünften“ entsteht. Für die entstehenden Kosten erhält der Enzkreis vom Land Baden-Württemberg einen Pauschalbetrag.

Mit dem Abschluss des Asylverfahrens, spätestens jedoch nach 24 Monaten, geht die Verantwortung für die Flüchtlinge auf die Städte und Gemeinden über: Sie sind dann für die „Anschluss-Unterbringung“ zuständig. Für die Zuteilung dient wiederum die Bevölkerungszahl als Schlüssel. Im Idealfall können die betroffenen Menschen in der Gemeinde bleiben, in der sie bereits vorläufig untergebracht waren, Kontakte geknüpft und Unterstützung zum Beispiel durch Ehrenamtliche erfahren haben.

Im nächsten Artikel lesen Sie, wie die Flüchtlinge im Enzkreis untergebracht werden und welche Schwierigkeiten dabei auftauchen.

Recyclinghof in Niefern vom 14. August bis voraussichtlich 31. August 2015 geschlossen

Der Recyclinghof in Niefern wird instandgesetzt. Um die notwendigen Arbeiten durchführen zu können, muss der Hof vom 14. August bis voraussichtlich 31. August geschlossen werden. Anlieferer aus Niefern können den Recyclinghof in Wurmberg nutzen, der zusätzlich die Öffnungszeiten des Recyclinghofes Niefern übernehmen wird.

Die genauen Zeiten sind im Internet auf der Entsorgungsplattform www.entsorgung-regional.de zu finden. Um Wartezeiten zu vermeiden, rät das Landratsamt, die Altstoffe vorzusortieren und möglichst unter der Woche anzuliefern, da samstags erfahrungsgemäß großer Andrang herrscht.

Seit 1. Juli: Dieter Krail ist Wildtierbeauftragter – Forst- und Jagdfachmann soll Vernetzung, Fortbildung und Beratung organisieren

Zum Wildtierbeauftragten für den Enzkreis wurde Dieter Krail gewählt. Krail, der das Forstrevier Tiefenbronn-Würmtal leitet, hat die neue Funktion bereits seit dem 1. Juli und zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben übernommen.

„Herr Krail wird verantwortlich sein für den jährlichen Wildtierbericht und – darauf aufbauend – für die fachliche Beratung im Umgang mit Wildtieren“, erklärt Forstamtsleiter Frieder Kurtz, zu dessen Amt der Beauftragte gehören wird. Insbesondere werde Krail als Ansprechpartner für alle beteiligten Gruppen und Personen fungieren – von den Gemeinden über Hegegemeinschaften und Jägern bis zu Privatleuten, die sich mit Fragen zum Beispiel nach Mardern oder Füchsen in Wohngebieten an ihn wenden können.

Die Einrichtung der Stelle sei, so Kurtz, mit der Novellierung des Jagdgesetzes, dem neuen Jagd- und Wildtier-Managementgesetz, notwendig geworden, das der Landtag im November verabschiedet hat. Mit der Vorschrift sollen die heimischen Tiere einerseits geschützt werden, andererseits ihr Bestand so entwickelt werden, dass er „in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ steht, wie es im Gesetzestext heißt. Dazu soll die Jagd als „naturnahe und nachhaltige Nutzungsform“ weiterentwickelt werden.

„Dem Wildtierbeauftragten kommt hierbei eine Schlüsselfunktion zu“, erläutert Kurtz: „Er informiert die Jäger und Jagdgenossenschaften zum Beispiel über effiziente Bejagungs- und Schutzmaßnahmen.“ Die praktische Beratung in den Jagdrevieren und die Koordinierung der revierübergreifenden Zusammenarbeit der Jäger seien weitere wichtige Aufgaben, denen sich der Wildtierbeauftragte widmen werde.

„Herr Krail bringt neben einem fundierten Fachwissen seine hervorragende Vernetzung ein“, sagt Karl-Heinz Zeller, der zuständige Dezernent für Umwelt, Forsten und Landwirtschaft. Krail verfüge über sehr gute Kontakte zu den Gemeinden und zu den kommunalen Gremien, aber auch zur Jägerschaft: Immerhin ist Krail stellvertretender Bezirksjägermeister im Regierungsbezirk Karlsruhe und führt seit neun Jahren als Kreisjägermeister die Jägervereinigung Pforzheim-Enzkreis. In dieser Eigenschaft war er federführend für Maßnahmen, mit denen die Schwarzwildpopulation verringert werden sollte, denn Wildschweine verursachen immer wieder große Schäden auf Wiesen, Feldern und Sportplätzen.

Krail selbst hatte im Vorfeld nicht mit seiner Kritik am neuen Jagdgesetz hinter dem Berg gehalten. Dennoch ist für ihn klar: „Auch wenn ich die Entstehungsgeschichte des neuen Jagdgesetzes nicht für ideal halte, muss das Gesetz natürlich angewendet werden und die Jäger müssen sich damit auseinandersetzen.“ In seiner Funktion als Wildtierbeauftragter sehe er sich dabei als Vermittler zwischen Grundeigentümern, Jägern und Bevölkerung.



Seit 1. Juli als Wildtierbeauftragter für die fachliche Beratung von Bevölkerung, Jägern und Grundstückseigentümern zuständig: Dieter Krail, Leiter des Forstreviers Tiefenbronn-Würmtal.

Der Wildtierberater des Enzkreises ist erreichbar unter Tel. 07234 1536 oder per E-Mail an Dieter.Krail@enzkreis.de.

Am Wochenende 1. und 2. August: Honigschleudern mit Kindern im Wildpark

Am Samstag, 1. und Sonntag, 2. August, jeweils von 11 bis 17 Uhr bietet der Wildpark Pforzheim in Zusammenarbeit mit dem Bienenzüchterverein Pforzheim für Kinder jeden Alters die Möglichkeit, Bienenwaben zu entdecken und selbst Honig zu schleudern. Zudem lernen sie die Herkunft, Gewinnung und Verwendung von Honig und anderen Bienenprodukten kennen. Der Kurs wird von Imkern des Bienenzüchtervereins betreut. Treffpunkt ist das Ewald-Steinle-Haus im Wildpark Pforzheim. Für weitere Informationen steht Peter Nillius vom Bienenzüchterverein unter Telefon 0176 608 99634 oder per E-Mail an peter.nillius@t-online.de gerne zur Verfügung. Die Veranstaltung ist Teil der Reihe „Enzkreis erleben“, die vom Forum 21 und dem Landwirtschaftsamt zusammengestellt worden ist und bis November ein kreisweites Programm zu Landschafts-, Naturschutz-, Kultur und Umwelt-Themen bietet. Viele Initiativen und Vereine haben sich zusammengetan, um für die Schönheit und Vielfalt der Kulturlandschaft im Enzkreis zu werben. Sie stehen in einem Programmheft, das im Landratsamt und in den Rathäusern der Enzkreis-Gemeinden ausliegt. Es ist auch auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/forum-21 eingestellt. (enz)

Am 11. August: Felderbegehung „Kartoffelanbau“

Die zweite Felderbegehung „Kartoffelanbau“ des Jahres 2015 veranstaltet das Landwirtschaftsamt gemeinsam mit dem Beratungsdienst Kartoffelanbau Heilbronn am Dienstag, 11. August. Treffpunkt ist um 17 Uhr der Betrieb Böhmeler in Frielzheim im Mühlweg 50. Informationen dazu gibt es beim Landwirtschaftsamt unter Tel. 07231 308-1800.

Vom 28. Juli bis 3. August: Hornissen, Biber und Fledermäuse – Naturschutz-Woche im Enzkreis-Pavillon

Um seltene Pflanzen und um Tiere zu Lande, im Wasser und in der Luft geht es vom 28. Juli bis 3. August im Enzkreis-Pavillon. Unter anderem gibt es kleinste Wasserlebewesen zu entdecken und lebendige Fledermäuse zu sehen – und anzufassen.

Die zierlichen Flugkünstler bringt Professor Ewald Müller mit, wenn er am Freitag, 31. Juli, um 20 Uhr über die Tiere informiert und mit dem „Batdetektor“ die Ultraschalltöne hörbar macht, mit denen sie sich orientieren. Um ungewöhnliche Tiere geht es auch an den beiden Vortagen: Am Mittwoch, 29. Juli, spricht Rainer Allgöwer um 16 Uhr über den Biber. Dabei wird deutlich: Nicht jeder freut sich über die Rückkehr des größten europäischen Nagers in die heimischen Gewässer. Und am Donnerstag, 30. Juli, geht es um Wespen und Hornissen: Robert Ripberger räumt mit gängigen Vorurteilen auf und zeigt Möglichkeiten für ein friedliches Zusammenleben.

Am 28. und 29. Juli kommt das Ökomobil aufs Wertle neben dem Enzkreis-Pavillon. Mit dem rollenden Labor können kleine und große Forscher die Wasserqualität der Enz bestimmen und zahlreiche Kleinstlebewesen im Wasser untersuchen. Am 31. Juli erklärt Naturführerin Anne Mäckelburg, wie Wildbienenhotels und Vogelhäuschen gebaut werden können und warum sie für die „Mieter“ wichtig sind. Auch am 1. und 2. August gibt es jeweils von 9 bis 18 Uhr eine Mitmachaktion: Margarete Richter zeigt, wie aus einem kleinen Tontopf ein Unterschlupf für die nützlichen Ohrwürmer wird.

Während der ganzen Woche informieren das Amt für Baurecht und Naturschutz und das Projekt „LIFE rund ums Heckengäu“ über die Schönheit des Enzkreises und die heimische Artenvielfalt. Bei LIFE arbeiten sieben Partner aus dem amtlichen Naturschutz fünf Jahre zusammen, um den Lebensraum von sieben gefährdeten Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu erhalten. Eine Projektschau dokumentiert die Maßnahmen, darunter eine angepasste Grünland-Bewirtschaftung bei Ötisheim, die den Lebensraum des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings verbessert. Weitere Möglichkeiten zeigt Hermann Gommel vom Landes-Naturschutzverband in seinem Vortrag „Gemeinsam geht's – Naturschützer erhalten die Kulturlandschaft“ am 28. Juli um 15 Uhr.

Flößer-Wochenende am 1. und 2. August im Forstpavillon auf der Gartenschau

Am Samstag, 1. August, und Sonntag, 2. August, wird über das Gartenschau Gelände ein kräftiges „Jockele sperr!“ schallen, wenn nach 100 Jahren die Flößer wieder in Mühlacker sind. Die Gruppe aus dem Oberen Nagoldtal lässt an diesem Wochenende im Forstpavillon die Arbeit des ausgestorbenen Berufs wieder lebendig werden. Sie zeigt unter anderem das Räppeln der Rinde und das Zusägen der Stämme mit historischem Werkzeug. Dabei erzählen die Flößer viele Geschichten rund um das alte Handwerk. Gerne können auch kleine und große Besucherinnen und Besucher ihr Geschick unter Beweis stellen.

Die Flößerei auf der Enz und auf anderen Flüssen war bis ins 19. Jahrhundert hinein der einzige Weg, um das „grüne Gold“, das Holz aus dem Schwarzwald, in weit entfernte Städte wie Rotterdam zu transportieren.

Im Forstpavillon, der auch den Namen „Eichenreich“ trägt, präsentieren das Forstamt des Enzkreises und der Landesbetrieb ForstBW außerdem Wissenswertes und Spannendes zu den heimischen Wäldern, vor allem zur Eiche, die rund um Mühlacker weit verbreitet ist.

Zumba, Hip Hop, Skater und Tackle Ball: Action pur am 4. August auf der „Gardenshow“ in Mühlacker

Am 4. August rufen Jugendamt, Jugendring und die Jugendreferenten in den Kreisgemeinden den „Tag der Jugend“ auf der Gartenschau in Mühlacker aus: Dann geht es ab 9 Uhr um Musik, Tanz und aktuellen Trendsport – mit regionalen und überregionalen Berühmtheiten.

Ein echtes Highlight dürfte der HipHop-Workshop von 13 bis 14:30 Uhr im Enzkreis-Pavillon werden: Mit Fara Schneider hat Kreisjugendreferent Moritz Haupt eine Tänzerin mit internationaler Erfahrung und einer großen Portion Coolness verpflichtet. Nach zweijähriger Zusammenarbeit mit Detlef D! Soost in Berlin konnte sie durch Ehrgeiz und Fleiß viele Produzenten und Agenturen von ihrem Talent überzeugen und tanzte als Backgroundtänzerin für internationale und nationale Stars wie Nelly, Sido, Loona oder Montell Jordan. Wer mitmachen will, muss sich zuvor bei Moritz Haupt anmelden unter Tel. 07231 308-9366 oder per E-Mail an Moritz.Haupt@enzkreis.de.

Spontan einsteigen kann man dagegen bei „Zumba mit Fatih“: Der zehnmündige Crashkurs findet zwischen 15 und 16:30 Uhr dreimal statt. Auf der Skateanlage zeigen von 13 bis 17 Uhr wahre Köpfer, was mit einem Brett und vier Rädern möglich ist: Die Skater Dennis Winter, Fabian Gehring und Thomas Janka vom Skateteam Titus-Stuttgart werden einige Showeinlagen bieten. Mitorganisiert haben die Mitglieder des Vereins Sendercity.

Jeder kann mitspielen bei Tackle Balls auf der Aktions-Wiese – ohne großen sportlichen Ehrgeiz und Vorkenntnisse. Bei Tackle Balls handelt es sich um eine der innovativsten Funsport-Arten: Stoppen und kicken, den Gegner in Schach halten, zusammenprallen und weich landen – den Wettbewerbs- und Spielideen sind keine Grenzen gesetzt.

Das gilt auch auf die zahlreichen weiteren offenen Angebote speziell für Jugendliche. Zur Auswahl stehen zum Beispiel Tischkicker, Riesen-Jenga, Slackline oder eine Fotostation. Abgekämpfte Mitmacher können sich zwischendurch in der Chill Out Area etwas erholen und neue Kraft sammeln.

Am 8. und 9. August im Forstpavillon auf der Gartenschau:

Schnitzergruppe erweckt Holz zum Leben

Am Samstag, 8. August, und Sonntag, 9. August, erweckt die Holzschnitzergruppe Enzkreis im Forstpavillon auf der Gartenschau in Mühlacker Holz zum Leben. Das Publikum kann beobachten, wie aus unbearbeitetem Holz kunstvolle Figuren entstehen.

Im Forstpavillon, der auch den Namen „Eichenreich“ trägt, präsentieren das Forstamt des Enzkreises und der Landesbetrieb ForstBW außerdem Wissenswertes und Spannendes zu den heimischen Wäldern, vor allem zur Eiche, die rund um Mühlacker weit verbreitet ist.

Mitteilungen von Ämtern

REGION NORDSCHWARZWALD Regionalverband



Teilregionalplan Landwirtschaft soll landwirtschaftliche Flächen sichern - Bürgerbeteiligung zum zweiten Planentwurf bis Ende Oktober

Zum Schutz landwirtschaftlich besonders wertvoller Flächen hat der Regionalverband Nordschwarzwald beschlossen, zukünftig insgesamt 31.000 Hektar landwirtschaftlicher Flächen zu sichern. Damit sollen insgesamt 13 Prozent der Gesamtfläche der Region als sogenannte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in einem speziellen „Teilregionalplan Landwirtschaft“ ausgewiesen werden. Auf den ausgewählten Flächen soll die landwirtschaftliche Nutzung künftig Vorrang vor anderen Flächennutzungen wie Wohnungsbau, Gewerbegebieten etc. haben.

Im Teilregionalplan Landwirtschaft sind außerdem die Standorte von 404 regionalbedeutsamen Landwirtschaftsbetrieben nachrichtlich dargestellt.

Der nun vorliegende zweite Entwurf wird in den kommenden drei Monaten öffentlich zur Diskussion gestellt. Behörden, Verbände und die Öffentlichkeit können dann Kritik und Anregungen einbringen. Hierfür können der aktuelle Planentwurf, der aus Karten und einem Textteil besteht, sowie dessen Begründung **vom 22.7. bis 30.10.2015** bei folgenden Stellen von jedermann kostenlos eingesehen werden:

- Regionalverband Nordschwarzwald: Westliche Karl-Friedrich-Straße 29–31, 75172 Pforzheim, 2. Stock, Sekretariat
- Stadt Pforzheim: Amt für Stadtplanung, Liegenschaften und Vermessung, Technisches Rathaus, Östliche Karl-Friedrich-Straße 4-6, 75175 Pforzheim, 5. Obergeschoss
- Landratsamt Enzkreis: Amt für Baurecht und Naturschutz, Östliche Karl-Friedrich-Str. 58, 75175 Pforzheim, Zi.Nr. 131
- Landratsamt Calw: Dezernat 3 Umwelt und Ordnung, Abt. 34 Bauordnung, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw, Haus A, 4.Stock, Sekretariat, Zi.Nr. A 410
- Landratsamt Freudenstadt: Bau- und Umweltamt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt, 2. Stock, Sekretariat, Zi.Nr. 245

Außerdem können die Planunterlagen auf der Internetseite des Regionalverbandes unter www.nordschwarzwald-region.de/regionalplan/im-verfahren/teilregionalplan-landwirtschaft eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis spätestens 30.10.2015 kann sich jedermann mit Anregungen und Kritik zum Planentwurf an den Regionalverband wenden. Stellungnahmen können entweder per Post oder E-Mail (an sekretariat@rvnsw.de) an den Regionalverband geschickt werden; sie können aber auch direkt bei den Auslegungsstellen zur Niederschrift abgegeben werden. Der Regionalverband wird alle Stellungnahmen prüfen und den Bürgern das Ergebnis der Prüfung mitteilen. Sind Anregungen und Bedenken mit im Wesentlichen gleichem Inhalt von mehr als 50 Personen zu prüfen, kann die Mitteilung des Prüfungsergebnisses in der Weise erfolgen, dass Einsicht in das Ergebnis beim Regionalverband, einem Stadtkreis oder einem Landkreis der Region während der Sprechzeiten ermöglicht wird. Darauf wird gegebenenfalls durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Plenum Heckengäu

Der Endspurt ist eingeläutet

Beim Projekt „LIFE rund ums Heckengäu“ wurde Einiges geleistet

Seit Herbst 2011 kümmert sich das Projekt „LIFE rund ums Heckengäu“ in den Landkreisen Böblingen, Calw, Ludwigsburg und Enzkreis um den Schutz der Kulturlandschaft mit ihrer besonderen Naturlandschaft. Nun naht mit großen Schritten das Projektende im August 2016, und der Endspurt ist eingeläutet. Ein Jahr zuvor sind nahezu die Hälfte der Maßnahmen bereits abgeschlossen, wobei die Zielsetzungen bei einigen sogar übertroffen wurden. Die sieben Projektpartner haben einige Herausforderungen gemeistert, um schon jetzt so weit zu kommen.

Denn die Ziele dieses EU-geförderten Projekts sind hoch gesteckt: Ein wesentlicher Beitrag soll geleistet werden zum Erhalt und zur Förderung von europaweit gefährdeten Tierarten und Lebensräumen. Insgesamt 390 Quadratkilometer Schutzgebietsfläche aus dem europäischen Netzwerk Natura 2000 werden bearbeitet, entsprechend weit ist das Themenfeld. Im Fokus des Projekts stehen insbesondere Streuobstwiesen sowie nährstoffarme Wiesen und Heiden. Beide Lebensräume sind stark im Rückgang begriffen, weil ihre Nutzung aufgegeben wird und sie mit Büschen und Bäumen zuwachsen. Im Heckengäu wurden bislang fast 70 Hektar Wiesenfläche und knapp 30 Hektar Streuobstwiesen von Gestrüpp befreit; zudem wurden 60 Personen zum Baumpfleger ausgebildet, die durch einen fachgerechten Schnitt alte Obstbäume vor dem Zusammenbruch bewahren und so als Lebensraum z.B. für viele Vögel und Kleinsäuger erhalten. Auf über 20 Hektar wurden diese Habitatbäume schon geschnitten, weitere Flächen werden folgen.

Zudem widmet sich das Projekt den Lebensräumen im und am Wasser. So wurden südlich von Wildberg auf mehr als 10.000 Quadratmetern neue Überschwemmungsflächen an der Nagold geschaffen, auf denen sich nun seit fast drei Jahren ein natürlicher Auenwald mit all seinen besonderen Tieren und Pflanzen entwickelt. In naturnahen Flussauen lebt auch die Gelbbauchunke, eine Amphibienart mit hübschen herzförmigen Pupillen. Mit Hilfe von im Projekt ausgebildeten Ehrenamtlichen, den Gelbbauchunken-Coachs, wurden an 30 Standorten im gesamten Projektgebiet jeweils mehrere Tümpel für diese Unke angelegt und so eine Vernetzung der vorhandenen Lebensräume geschaffen. Im Enzkreis werden historische Gräben um das Kloster Maulbronn wieder in Funktion gebracht, um dort einen Weiher mit ausreichend Wasser zu versorgen. Bei Ötisheim entsteht ein neuer Teich. Beide Gewässer bieten Lebensraum für den seltenen Kamm-Molch und besondere Pflanzengesellschaften, aber auch für viele andere Wasserbewohner.

Weitere Maßnahmen zielen auf den Schutz der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge ab, zwei Schmetterlingsarten, die vor allem in feuchten Wiesen leben und ihren Nachwuchs von Ameisen aufziehen lassen. Bisher konnten über 25 Hektar Wiesen auf eine verträglichere Bewirtschaftung umgestellt werden, das sind mehr als fünf Mal so viel wie geplant. In einem Workshop wurde kürzlich diskutiert, wie Landwirtschaft und Naturschutz künftig noch besser zusammenwirken können, um die Lebensräume für diese Schmetterlinge zu optimieren. Zum Erhalt der Fledermausbestände im Schönbuch ist die Forstwirtschaft Kooperationspartner des Naturschutzes. Im LIFE-Projekt wurde eine dreijährige Untersuchung der Fledermausvorkommen im Schönbuch durchgeführt – mit erstaunlichen Ergebnissen: Insgesamt 15 Arten konnten nachgewiesen werden, darunter mit der Nymphenfledermaus und der Mopsfledermaus zwei sehr seltene Arten. Dazu wurden 135 Bäume markiert, die als Quartiere für die Fledermäuse geeignet sind und im Zuge der Waldnutzung erhalten werden sollen.

Im Rahmen einer Abschlussveranstaltung im Sommer 2016 werden alle Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgestellt, Informationen zum Projekt finden sich laufend im Internet unter www.life-heckengaeu.de. Auch die Wanderausstellung und der mobile Infopunkt im LIFE-Schäferwagen, die innerhalb des Projektgebiets immer wieder die Standorte wechseln, bieten viel Information über die Maßnahmen. Die Projektleitung von „LIFE rund ums Heckengäu“ liegt bei der Stabsstelle Regionalentwicklung im Landratsamt Böblingen. Weiter sind am Projekt die Landkreise Calw, Ludwigsburg und der Enzkreis

sowie die Stiftung Naturschutzfonds und das Regierungspräsidium Karlsruhe. Projektgebiet sind die Vogelschutzgebiete und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete im europäischen Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000. Das Projekt wird zu 50% aus dem Programm LIFE+ der EU gefördert.

Ortsbücherei



Kirchgasse 5
(Altes Schulhaus)
buecherei@wimsheim.de
<http://webopac.winbiap.de/wimsheim/index.aspx>

Unsere Öffnungszeiten
dienstags 10.00 - 12.00 Uhr
mittwochs 15.00 - 17.00 Uhr
freitags 18.00 - 19.00 Uhr

Die Bücherei ist in der Zeit von
24. August bis 11. September 2015
geschlossen.

Der erste Öffnungstag nach den Sommerferien ist Dienstag, der 15. September 2015.

Wir bitten um Beachtung.

Notdienste



116 117 ist die neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen.

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker
Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Öffnungszeiten Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim
Telefon 07231-498 8990

Mo	19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Di	19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Mi	14.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Do	19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Fr	16.00 bis Folgetag 7.00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag
7.30 bis Folgetag 7.00 Uhr

Öffnungszeiten Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. am Klinikum Pforzheim

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim
Telefon 07231-4401292

Mo	19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Di	19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Mi	14.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Do	19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Fr	19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag
7.30 – Folgetag 7.00 Uhr

Öffnungszeiten Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. am Krankenhaus Neuenbürg

Marxzeller Straße 46, 75305 Neuenbürg
Telefon 07082-7922412

Mo	19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Di	19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Mi	14.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Do	19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Fr	16.00 bis Folgetag 7.00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag
8.00 – Folgetag 7.00 Uhr

Weitere und ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter:
www.notfallpraxis-pforzheim.de

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

- zu erfragen über Telefon 0621 38000816

Apotheken-Notdienst

- Vorwahl Pforzheim 07231

Samstag, 01. August 2015

Sonnen-Apotheke, Pforzheim, Leopoldstraße 5, Tel. 15 40 97 14
Post-Apotheke, Friolzheim, Pforzheimer Straße 18, Tel. 4 49 44

Sonntag, 02. August 2015

Wartberg-Apotheke, Pforzheim, Redtenbacher Straße 22 –
Ecke Lützowstraße, Tel. 5 13 72

Soziales

Rehakliniken aus den Landkreisen Ludwigs- burg, Calw und Enzkreis wenden sich an Bun- destags- und Landtagsabgeordnete

Kampagne „Umsonst ist keine Reha“ der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft

Die Rehakliniken ORTEMA GmbH Markgröningen, Geriatriische Re-
habilitationsklinik Mühlacker, TheraVent aktiv Marbach a. N., Neu-

rologisches Rehabilitationszentrum Quellenhof Bad Wildbad und Johannesklinik für geriatrische Rehabilitation in Bad Wildbad beteiligen sich an der BWKG-Reha-Kampagne mit dem Motto „Umsonst ist keine Reha“. Mit der Kampagne sollen Öffentlichkeit und Politik für die Bedeutung der Rehabilitation sensibilisiert werden. Ein wesentlicher Bestandteil sind dabei Postkarten, mit denen die Patienten, Mitarbeiter, Angehörige und Besucher deutlich machen, dass sie die Anliegen der Kampagne unterstützen. „Seit Herbst 2014 haben wir gemeinsam mit den anderen Rehakliniken in Baden-Württemberg insgesamt 15919 Postkarten gesammelt, die wir heute symbolisch an den CDU-Bundestagsangeordneten Steffen Bilger, den SPD-Landtagsabgeordneten Thomas Reusch-Frey und den FDP-Landtagsabgeordneten Dr. Hans-Ulrich Rülke überreichen“, berichtet Rüdiger Loy, Geschäftsbereichsleiter Rehabilitation der ORTEMA GmbH.



Foto: RKH GmbH Symbolische Übergabe der Kampagnen-Postkarten an die Bundes- und Landtagsabgeordneten (v. l. Dr. Karl-Heinz Müller, Thomas Reusch-Frey, Dr. Albrecht Hendrich, Steffen Bilger, Rüdiger Loy, Dr. Hans-Ulrich Rülke, Dr. Thomas Müller, Katja Gohl, Dr. Sven Schemel, Klaus Gusowski)

„Wir möchten damit an die Politiker appellieren, sich für die Reha einzusetzen“ macht Margarete Janson, Geschäftsführerin im Quellenhof in Bad Wildbad deutlich und weist darauf hin, dass noch immer nicht jede notwendige Reha bezahlt werde. „Und dies“, ergänzt Dr. Thomas Müller, Chefarzt der Johannesklinik, „obwohl die positiven Wirkungen einer Reha bekannt sind: In einer guten Reha gewinnen Menschen Kraft, Lebensqualität und Zukunftsperspektiven zurück“. Viele Berufstätige können dank Reha wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren. Reha vermeidet oft die Frühverrentung, spart Arbeitgebern und Versicherten Kosten und wirkt dem Fachkräftemangel entgegen. Ältere Menschen können beispielsweise nach einem Sturz so von einer Reha profitieren, dass sie weiter zu Hause leben können.

„Wir fordern von der Politik, dass jede medizinisch notwendige Reha genehmigt und die Leistungen der Rehakliniken auch angemessen vergütet werden“ so Dr. Albrecht Hendrich, leitender Arzt und Inhaber des TheraVent aktiv. Außerdem müsse der Antrags- und Genehmigungsprozess in der Gesetzlichen Krankenversicherung dringend vereinfacht werden, ergänzt Dr. Karl-Heinz Müller, Chefarzt der Geriatriischen Rehabilitation in Mühlacker.

„Mit dem Geld, das wir pro Tag für eine Reha bekommen, könnte man keine mittelmäßige Hotelübernachtung bezahlen“, so Dr. Sven Schemel, Chefarzt der ORTEMA Reha. Damit müssten aber die komplexen ärztlichen und therapeutischen Leistungen, die moderne medizinisch-technische Ausstattung sowie die Unterkunft und Verpflegung der Patienten bezahlt werden. Viele Kliniken geraten deshalb in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Katja Gohl, Geschäftsführerin für Rehabilitation in der BWKG erläutert, dass nach den Ergebnissen des BWKG-Indikators 1/2015 im Jahr 2014 40,8 % der Reha-Kliniken im Land rote Zahlen geschrieben haben.

Obwohl sich Reha für den Einzelnen und die Solidargemeinschaft rechnet, wird nach wie vor zu wenig Geld zur Verfügung gestellt. In der Rentenversicherung, die vor allem für die Rehabilitation von Berufstätigen zuständig ist, gab es zwar eine Anhebung des Budgetdeckels, aufgehoben wurde er aber nicht. Außerdem unterbleiben Rehabilitationen bei älteren, oft multimorbiden Patienten, für die die Krankenversicherung verantwortlich ist. Grund ist, dass die Krankenversicherung eine Reha für ältere Menschen bezahlen

muss, während vor allem die Pflegeversicherung profitiert. Folge ist, dass die Ausgaben für die Rehabilitation von Nicht-Erwerbstätigen seit Jahren sinken, obwohl der Bedarf hier steigen müsste. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung stehen in den letzten 10 Jahren nahezu stagnierende Ausgabevolumen für Vorsorge- und Reha-Leistungen im Vergleich zu Ausgabensteigerungen in anderen Leistungsbereichen von über 30 Prozent gegenüber.

Seit Herbst 2014 beteiligen sich 91 baden-württembergische Kliniken an der BWKG-Kampagne „Umsonst ist keine Reha.“ Die Reha-Kampagne wird als Weckruf an die Politik verstanden. Damit werben BWKG und baden-württembergische Reha-Kliniken für eine konsequente Politik zugunsten der Reha. Im Mittelpunkt der Kampagne stehen die ganz persönlichen Geschichten von Patientinnen und Patienten. Sie machen sich für die Reha stark und zeigen in der Kampagne Gesicht: Auf Postern, Postkarten und im Internet unter www.umsonst-ist-keine-reha.de.

DemenzZentrum

consilio

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker

Sie erreichen uns in der Regel Montag - Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr, Dienstag von 15.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

DemenzZentrum: 07041 81469-0

Pflegestützpunkt Enzkreis für den Bereich Mühlacker und Ötisheim: 07041 81469-22

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Gebiet Heckengäu: 07041 81469-23

Gebiet Stromberg: 07041 81469-21

Jeden Dienstag von 10.00 - 11.00 Uhr Sprechstunde im Rathaus Maulbronn

Tel. während dieser Zeit: 07043 10327

Beratungsstelle Hilfen im Alter – Sprechstunde in Heimsheim

Am 5.8.2015 wird Frau Irmgard Muthsam-Polimeni von der Beratungsstelle für Hilfen im Alter im Rathaus Heimsheim eine Außen-sprechstunde anbieten. Von 16.00 -17.00 Uhr haben ältere Menschen oder deren Angehörige die Möglichkeit, sich unter anderem über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten, finanzielle und rechtliche Möglichkeiten sowie Informations- und Gruppenangebote in Ihrer Nähe zu informieren.

Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Für weitere Informationen ist Irmgard Muthsam-Polimeni unter der Telefonnummer: 07041/ 81469-23 erreichbar, donnerstags von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönsheim unter 07044/ 925314.